ESK
Elementarschadenkasse Graubünden
Cassa per donns elementars dal Grischun
Cassa per i danni di natura dei Grigioni

FAQ Bereich Elementarschadenkasse (ESK)

Welche Schäden sind bei der Elementarschadenkasse entschädigungsberechtigt?	Die Entschädigung bezieht sich auf Schäden, welche durch Sturmwind, Hochwasser, Überschwemmung, Lawine, Schneedruck, Schneerutsch, Steinschlag, Erdrutsch, Rüfe und Blitzschlag (ohne Feuer) entstanden sind. Berücksichtigt werden Schäden an: a) Grundstücken, unter Ausschluss der darauf erstellten Gebäude, der gebäudeähnlichen Objekte und der Fahrhabe; b) Einrichtungen zu ihrer Erschliessung und Sicherung; c) Obst-, Nuss- und Kastanienbäumen, Rebstöcken und Beerensträuchern, Zierbäumen und -sträuchern, Blütenstauden und anderen Kulturgewächsen; d) Wald, sofern mehr als 20% des stehenden Holzvorrates je Parzelle beschädigt wird; e) Graswuchs, sofern das Gras beim Schadeneintritt nicht schon geschnitten war und insgesamt mehr als 10% der gesamten Grasfläche betroffen wurden; f) übrigen landwirtschaftlichen Kulturen, wenn sie beim Schadeneintritt nicht schon geerntet sind und die Versicherung des Ertragsausfalls unüblich ist; g) Grundstücken und kulturtechnischen Anlagen von Genossenschaften im Sinne des Meliorationsgesetzes des Kantons Graubünden.
Handelt es sich bei der Elementarschadenkasse um eine Versicherung?	Nein. Der Kanton hat die Elementarschadenkasse für die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden an Grundstücken und Kulturen, die durch besondere Naturereignisse entstehen, errichtet.
Wie hoch ist der Beitrag der Elementarschadenkasse?	Die Elementarschadenkasse leistet Beiträge von 80% der anrechenbaren Schadensumme (= Kosten für die Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand bzw. Kosten nach Abzug von Mehrwerten und Verbesserungen).
Was ist im Schadenfall zu tun?	Schäden sind der Elementarschadenkasse unverzüglich, in jedem Fall vor dessen Behebung zu melden. Im Schadenfall ist für die Minderung des Schadens zu sorgen.
Gibt es einen Selbstbehalt?	Nein. Der Minimalschaden beträgt CHF 500.--, d.h. Schäden unter 500.00 CHF werden nicht entschädigt. Schäden über CHF 600.– erhalten einen Beitrag von 80 %.
An wen erfolgen die Schadenzahlungen?	Der Anspruch auf Entschädigung steht grundsätzlich dem Eigentümer der geschädigten Sache zu. Der Mieter, Pächter oder Baurechtsberechtigte ist an Stelle des Eigentümers anspruchsberechtigt, wenn ihm dieser Anspruch gemäss Gesetz oder Vertrag zusteht. Allfällige Unternehmerrechnungen werden nicht direkt von uns beglichen.
Sind Schäden infolge Frost oder Leitungsbruch beitragsberechtigt?	Schäden infolge Frost, Leitungsbruch an Leitungen ausserhalb von Gebäuden etc. sind bei der Elementarschadenkasse nicht beitragsberechtigt. Schäden dieser Art sind teilweise über private Gebäude-Wasserversicherungen gedeckt.
Gibt es noch zusätzliche Beiträge?	Der fondssuisse leistet auf freiwilliger Basis einen Zusatzbeitrag von maximal 10%. Die freiwilligen Beiträge richten sich nach den steuerbaren finanziellen Verhältnissen des Geschädigten.
Muss ich den Ergänzungsbeitrag des fondssuisse selber beantragen?	Nein, die Abwicklung mit dem fondssuisse erfolgt über die ESK.

20.11.2023